



Merkblatt:

Legionellenuntersuchungen in Warmwasser-Großanlagen

Am 1. November 2011 trat die novellierte Trinkwasserverordnung in Kraft. Alle **Warmwasser-Großanlagen** im gewerblichen oder öffentlichen Bereich, an die Duschen oder Geräte angeschlossen sind, die Trinkwasser vernebeln, sind einmal jährlich auf **Legionellen** zu untersuchen. Als Großanlagen werden gemäß DVGW-Regel W 551 die Anlagen definiert, die mehr als 400 L Speicherinhalt haben oder nicht die 3-Liter-Regel einhalten: Diese Regel besagt, dass zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der am weitesten entfernten Entnahmestelle 3 Liter Wasser oder weniger in der Leitung vorhanden sein sollen.

Ausnahmen: Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern müssen generell nicht untersucht werden. Ebenso besteht keine Untersuchungspflicht für Anlagen mit dezentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern (Durchlauferhitzern).

Die Proben müssen von einem zugelassenen Labor mit zertifizierten Probenehmern untersucht werden. Die gemäß Landesliste Baden-Württemberg für Trinkwasseruntersuchungen akkreditierten Labore finden Sie in der Landesliste unter:

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf>

Ein Auszug aus der Liste ist am Gesundheitsamt bei Bedarf erhältlich.

Mindestens an den folgenden Stellen der Hausinstallation sind geeignete, abflammbare Probenahmehähne anzubringen:

- im Rücklauf der Zirkulation, kurz vor dem Warmwasserspeicher
- im Warmwasservorlauf, kurz nach dem Warmwasserspeicher

Die Installation kann von den vom örtlichen Wasserversorger dafür zugelassenen Betrieben durchgeführt werden.

Bei der Probenahme ist das Merkblatt „Trinkwasserprobenahme für Legionellenuntersuchungen“ des Gesundheitsamts zu beachten. Im Fall einer Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von 100 KBE Legionellen pro 100 mL, sind dem Gesundheitsamt sämtliche aktuellen Befunde der Anlage mit den Probenahmeprotokollen unverzüglich zu übersenden. Sollten in einer Wasserprobe mehr als 10.000 KBE Legionellen pro 100 mL festgestellt werden, hat der Inhaber der Großanlage darüber hinaus unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen (z.B. Nutzungseinschränkung, Desinfektionsmaßnahmen oder Stilllegung der Warmwasseranlage).

Bei der Meldung der öffentlichen oder gewerblichen Warmwasser-Großanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung ist das Formular „Anzeige gemäß §13 (5) TrinkwV - Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Anzeigepflicht hinsichtlich des Bestandes gewerblicher Warmwasser-Großanlagen vom Gesetzgeber im Lauf des Jahres 2012 nochmals überarbeitet werden wird.

Auf seiner Homepage hat der DVGW Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Trinkwasser-Installationen in Gebäuden und Legionellen unter:

<http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen>

Das Gesundheitsamt steht unter der Telefonnummer 07161/202-1800 ebenfalls gerne für Fragen zur Verfügung.